



Infobrief

Eisenstadt 03.10.2018

Betreff: Anrainerpflichten/Pflichten der Behörde

Liebe Bürgermeisterin! Lieber Bürgermeister!

Liebe AmtsleiterInnen!

Der Herbst ist da und viele Arbeiten im Garten bzw. vor dem Haus fallen an, es werden Hecken geschnitten, Holz eingelagert und vieles mehr. Wir wollen deshalb nochmals für unsere Gemeinden zusammenfassen, welche Pflichten die Anrainer treffen (nach StVO) und auch wann und wo es einer Bewilligung der Behörde bedarf:

§ 90. Arbeiten auf oder neben der Straße

(1) Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hierfür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine **Bewilligung der Behörde erforderlich**. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

...

(3) Die Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bedingt, befristet oder mit Auflagen (z. B. Absperrung mit rot-weiß gestreiften Schranken) zu erteilen. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Anlass von Arbeiten auf oder neben der Straße dürfen nur von der Behörde und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und nur für die unbedingt notwendige Strecke angeordnet werden.

(4) Der Antragsteller hat dem Antrag sämtliche Unterlagen beizulegen, die erforderlich sind, damit die Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 beurteilen kann.

§ 91 Bäume und Einfriedungen neben der Straße

(1) Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benützbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z.B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung für die Ausästung oder Beseitigung (Abs. 1) besteht nur bei Obstbäumen, die nicht in den Luftraum über der Straße hineinragen. Über die Entschädigung entscheidet die Behörde nach den Bestimmungen des Eisenbahnerenteignungsgesetzes 1954.

...

(5) Frisch gestrichene Gegenstände auf oder an der Straße müssen, solange sie abfärben, auffallend kenntlich gemacht werden.

Man sollte daher die Anrainer entsprechend informieren und ersuchen, damit sie alle Äste von Sträuchern und Bäumen dementsprechend einzukürzen, damit es zu keinen Behinderung kommt. Selbstverständlich ist es dabei dem jeweiligen Anrainer auch möglich, sich der Leistungen von Dritten(Dienstleister) zu bedienen. Trotzdem bleiben aber die Pflichten und die Haftung beim jeweiligen Anrainer (Haftung).

§ 92 Verunreinigung der Straße

(1) Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenutzer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehricht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung ist verboten. Haften an einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen.

...

(3) Personen, die den Vorschriften der vorhergehenden Absätze zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.

Es bleiben immer wieder Gegenstände oder Verunreinigungen auf Gehsteigen, Straßen und anderen Verkehrsflächen zurück und behindern und/oder beeinträchtigen somit Fußgänger und den Verkehr. Auch hier ist der Verursacher verpflichtet, zu handeln.

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV



Mag. Herbert Marhold
Landesgeschäftsführer GVV